

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 161 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.

Die Vorlage der Staatsregierung bedeutet gegenüber dem geltenden Rechte einen namhaften Fortschritt in der Sicherung einer Mindestruhezeit der Dienstnehmer und der Sonntagsruhe. Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat daher an den Grundlagen des Entwurfes festgehalten und an demselben nur solche Änderungen vorgenommen, die eine Verstärkung des Schutzes oder eine Verdeutlichung der Fassung bezwecken.

In erster Linie wurden die Bestimmungen über die Mindestruhezeit und Mittagspause, die bisher nur für die gewerblichen Hilfsarbeiter gelten, auch auf die übrigen dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstnehmer in den in Betracht kommenden Betrieben ausgedehnt. Die Verlängerung der Mindestruhezeit auf 12 Stunden wurde ferner über den Entwurf hinausgehend auch auf das Speditionsgewerbe erstreckt, für das nur die Ruhezeit der Kutscher in unverändertem Ausmaße belassen wurde.

Die Bestimmungen über die Mittagspause wurden ferner den überwiegend bestehenden tatsächlichen Verhältnissen dadurch angepaßt, daß sie von $1\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Stunde auf 2 und 1 Stunde verlängert wurde. Durch den neu aufgenommenen Schlußsatz soll ferner in den Betrieben, deren tägliche Arbeitszeit nicht mehr als 7 Stunden beträgt und spätestens um 3 Uhr zu Ende geht, die Kürzung der Mittagszeit bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde ermöglicht werden.

In dem den Ladenschluß regelnden § 96 e wurde der 6-Uhr-Geschäftsschluß über den Entwurf hinausgehend und in abweichender Fassung für den Großhandel, für Vermittlungs- und Kommissionsgeschäfte sowie für das Speditionsgewerbe festgesetzt.

Der Ausschuss billigte die Vorschrift des § 96 h, Absatz 5, über die Entlohnung von Überzeit in der Erwägung, daß durch die im Entwurfe der Regierung vorgeschlagene Fassung jede Überzeit getroffen wird, aus welchem Grund immer sie geleistet wurde.

Die sehr begrüßenswerte Bestimmung des Artikels 2, Punkt I, des Entwurfes, der die Gewährung des freien Samstagnachmittags anbahnt, wurde über den Großhandel hinaus auf die Vermittlungs- und Kommissionsgeschäfte sowie auf die Hilfsarbeiter ausgedehnt. Der Notwendigkeit zur Vornahme von Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Samstagen wurde dadurch Rechnung getragen, daß für diese Zwecke der Beginn der Ruhe um 2 Stunden hinausgeschoben werden kann. Neu ist ferner die Bestimmung, welche die Landesregierung ermächtigt, diese Vorschrift auch auf andere Gewerbe auszudehnen.

Die Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an einzelnen Sonntagen (Artikel IX, Absatz 2) bedurften einer bestimmteren Fassung. Soweit es sich hier um den „Goldenen Sonntag“, die Sonntage, auf welche Feste der Landespatrone fallen oder an denen besondere Umstände einen erweiterten Geschäftsverkehr erwarten lassen, schien eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 8 auf 6 Stunden zulässig, ohne irgendwie die in Betracht kommenden Interessen zu verletzen.

In Artikel 3 ließ sich der Ausschuß bei Streichung der unter Zahl 6 des Handlungsgehilfengesetzes fallenden Unternehmungen insbesondere von der Erwägung leiten, daß die Tabaktrafikten derzeit vornehmlich an Kriegsinvalide sowie Kriegerrwitwen und -waisen verkehren werden und überdies von der Finanzverwaltung die entsprechenden Verfügungen zur Sicherung einer Sonntagsruhe ohne Verletzung der Interessen dieser schutzbedürftigen Personen mit Sicherheit gewärtigt werden darf.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angehängten Geszentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschluß erheben.“

Wien, 10. Mai 1919.

Laurenz Widholz,

Obmann.

Karl Pick,

Berichterstatter.

G e s e z

vom

über

die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in
Handelsgewerben und anderen Betrieben.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

§§ 96 d, 96 e und 96 h der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben, haben zu lauten:

§ 96 d.

(1) In Handelsgewerben und im Warenverschleiß der Erzeugungsgewerbe ist den Hilfsarbeitern (§ 73) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden, im Lebensmittelhandel, im Warenverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe und im Speditionsgewerbe von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Für Kutscher im Speditionsgewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen.

(2) Innerhalb der Arbeitszeit ist den Hilfsarbeitern eine Mittagspause einzuräumen. Die Mittagspause kann für alle Hilfsarbeiter des Betriebes gleichzeitig oder im Wege des Abwechslung gewährt werden und muß, wenn die nachmittägige Arbeitszeit

Artikel 1.

§§ 96 d, 96 e und 96 h der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben, haben zu lauten:

§ 96 d.

(1) In Handelsgewerben, im Warenverschleiß der Erzeugungsgewerbe und in den Kontoren und Magazinen des Speditionsgewerbes ist den Hilfsarbeitern (§ 73) und Angestellten (§ 1 des Handlungsgehilfengesetzes) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden, im Kleinhandel mit Lebensmitteln und im Kleinverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe [] von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Für Kutscher im Speditionsgewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen.

(2) Innerhalb der Arbeitszeit ist den Hilfsarbeitern und Angestellten eine Mittagspause einzuräumen. Die Mittagspause kann für alle Hilfsarbeiter und Angestellten des Betriebes gleichzeitig oder im Wege der Abwechslung gewährt werden und muß, wenn die []

mehr als vier Stunden beträgt und die Hilfsarbeiter ihr Mittagessen außerhalb des Hauses, in dem sich das Geschäft befindet, einnehmen, mindestens eine und eine halbe, sonst mindestens eine Stunde betragen.

§ 96 e.

(1) Bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Läden) vollzieht, sind diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen in der Zeit von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen zu halten. Nur beim Lebensmittelhandel und dem Warenverschleiß der Lebensmittelherstellungsgewerbe dürfen diese Räumlichkeiten samt den Kontoren und Magazinen bis 8 Uhr abends offen gehalten werden.

(2) Kunden, die beim Ladenschluß im Laden anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

(3) Die Landesregierung kann nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften anordnen, daß in einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Teilen derselben während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume oder an bestimmten Tagen der Ladenschluß schon zu einer früheren, zwischen 6 und 7, beziehungsweise 8 Uhr abends festzusetzenden Tagesstunde oder die Eröffnung des Ladens zu einer späteren als der fünften Morgenstunde zu erfolgen oder daß die Verwendung von Dienstnehmern nach 6 und vor 7, beziehungsweise 8 Uhr abends zu unterbleiben habe. Diese Anordnung kann für die Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien derselben getroffen werden.

(4) Bei Warengeschäften (Handelsgewerben und Warenverschleiß der Erzeugungsgewerbe), welche Waren nicht in Läden verkaufen, sind die Kontore und Magazine spätestens um 6 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von jenen Kontoren und Magazinen anderer Warengeschäfte, die nicht zum Laden gehören.

§ 96 h.

(1) § 96 d, Absatz 1, und § 96 e finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zur Vornahme der Inventur und Bilanz;

Arbeitszeit nach der zwölften Mittagsstunde mehr als vier Stunden beträgt und der Dienstnehmer das Mittagessen außerhalb des Hauses, in dem sich der Betrieb befindet, einnimmt, mindestens zwei Stunden, sonst mindestens eine Stunde betragen. Endigt die nicht mehr als siebenstündige Arbeitszeit spätestens um 3 Uhr, so kann die Mittagspause bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

§ 96 e.

(1) Beim Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln sind die für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Läden) [] samt den dazu gehörigen Kontoren und Magazinen in der Zeit von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen zu halten. Nur beim Kleinhandel mit Lebensmitteln und dem Kleinverschleiß der Lebensmittelherstellungsgewerbe dürfen diese Räume [] bis 8 Uhr abends offen gehalten werden.

(2) Kunden, die beim Ladenschluß im Laden anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

(3) Die Landesregierung kann nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften anordnen, daß in einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Teilen derselben während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume oder an bestimmten Tagen der Geschäftsbeschluß schon zu einer früheren, zwischen 6 und 7, beziehungsweise 8 Uhr abends festzusetzenden Tagesstunde oder daß die Eröffnung des Ladens zu einer späteren als der fünften Morgenstunde zu erfolgen oder endlich daß die Verwendung von Dienstnehmern von frühestens 6 Uhr abends zu unterbleiben habe. Diese Anordnung kann für die Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien derselben getroffen werden.

(4) Bei Handelsgewerben, welche Waren vornehmlich oder ausschließlich nicht unmittelbar an Verbraucher absetzen (Großhandel), ferner bei solchen Verkaufsniederlagen der Erzeugungsgewerbe, welche nicht vornehmlich oder ausschließlich Kleinhandel betreiben, endlich bei Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie beim Speditionsgewerbe sind die Betriebsräume spätestens um 6 Uhr abends zu schließen.

§ 96 h.

(1) § 96 d, Absatz 1, und § 96 e finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zur Vornahme der Inventur und Bilanz;

225 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

2. auf die Übersiedlung oder Neueinrichtung des Geschäftes;

3. auf das Besuchen der Märkte;

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens der Waren oder in sonstigen Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen;

5. auf den Lebensmittelhandel im kleinen an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht;

6. außerdem an höchstens 20 Tagen im Jahre.

(2) In den unter Zahl 5 und 6 erwähnten Fällen darf der Ladenschluß höchstens um eine Stunde später erfolgen und die Mindestruhezeit höchstens um eine Stunde gekürzt werden.

(3) Tritt in den Fällen des Absatzes 1 eine Kürzung der Mindestruhezeit ein, so ist dies vorher der Gewerbebehörde anzuzeigen. In dem unter Z. 4 erwähnten Falle kann die Anzeige auch nachträglich binnen 24 Stunden erfolgen. Wenn jedoch in dem unter Z. 6 erwähnten Falle überdies eine Einschränkung der Ladenschlußzeit eintritt, werden diese ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten sowie die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlusses von der Gewerbebehörde erster Instanz nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften allgemein oder für einzelne Geschäftszweige und Ortsgebiete bestimmt.

(4) In einzelnen Kurorten, in welchen der Geschäftsverkehr in den Abendstunden ein besonders reger zu sein pflegt, können innerhalb der Saison die Bestimmungen über die Mindestruhezeit und den Ladenschluß von der Landesregierung nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften mit der Beschränkung abgeändert werden, daß der Ladenschluß um höchstens eine Stunde, beim Lebensmittelhandel und Warenverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe um höchstens zwei Stunden verlängert werden darf.

(5) Für die Verlängerung der vereinbarten oder üblichen Arbeitszeit gebührt eine angemessene besondere Entlohnung, wenn nicht innerhalb einer Woche eine ununterbrochene Ersatzruhe im Mindestausmaß des Anderthalbfachen der Verlängerung gewährt wird.

Artikel 2.

Das Gesetz, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes

2. auf die Übersiedlung oder Neueinrichtung des Geschäftes;

3. auf das Besuchen der Märkte;

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens der Waren oder in sonstigen Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen;

5. auf den Lebensmittelhandel im kleinen an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht;

6. außerdem an höchstens 20 Tagen im Jahre.

(2) In den unter Zahl 5 und 6 erwähnten Fällen darf der Ladenschluß höchstens um eine Stunde später erfolgen und die Mindestruhezeit höchstens um eine Stunde gekürzt werden.

(3) Tritt in den Fällen des Absatzes 1 eine Kürzung der Mindestruhezeit ein, so ist dies vorher der Gewerbebehörde anzuzeigen. In dem unter Z. 4 erwähnten Falle kann die Anzeige auch nachträglich binnen 24 Stunden erfolgen. Wenn jedoch in dem unter Z. 6 erwähnten Falle überdies eine Einschränkung der Ladenschlußzeit eintritt, werden diese ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten sowie die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlusses von der Gewerbebehörde erster Instanz nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften allgemein oder für einzelne Geschäftszweige und Ortsgebiete bestimmt.

(4) In einzelnen Kurorten, in welchen der Geschäftsverkehr in den Abendstunden ein besonders reger zu sein pflegt, können innerhalb der Saison die Bestimmungen über die Mindestruhezeit und den Ladenschluß von der Landesregierung nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften mit der Beschränkung abgeändert werden, daß der Ladenschluß um höchstens eine Stunde, beim Lebensmittelhandel und Warenverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe um höchstens zwei Stunden verlängert werden darf.

(5) Für die Verlängerung der vereinbarten oder üblichen Arbeitszeit gebührt eine angemessene besondere Entlohnung, wenn nicht innerhalb einer Woche eine ununterbrochene Ersatzruhe im Mindestausmaß des Anderthalbfachen der Verlängerung gewährt wird.

Artikel 2.

Das Gesetz, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes

vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Dem Artikel II wird als zweiter Absatz angefügt:

(2) In Handelsgewerben, die Waren nicht in Läden absetzen, ferner in Kontoren der Erzeugungsgewerbe, insoweit nicht ihre Tätigkeit mit dem Erzeugungsprozeß im unmittelbaren Zusammenhange steht, beginnt die Sonntagsruhe für die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstnehmer am Samstag um zwei Uhr nachmittags.

II. Artikel IX hat zu lauten:

(1) Für das Handelsgewerbe kann ausnahmsweise von der Landesregierung nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften die Sonntagsarbeit in der Dauer von höchstens zwei Stunden für einzelne Zweige des Handelsgewerbes und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile gestattet werden. In Städten und größeren Industrieorten muß diese Sonntagsarbeit spätestens um zehn Uhr vormittags enden.

(2) An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die Landesregierung nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften bis zu acht Stunden zugestanden werden. Ebenso kann von der Landesregierung in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl. nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu acht Stunden zugestanden werden.

vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Dem Artikel II wird als zweiter und dritter Absatz angefügt:

(2) In Handelsgewerben, die Waren unmittelbar an Verbraucher nicht absetzen (Großhandel), ferner in Kontoren der Erzeugungsgewerbe, insoweit nicht ihre Tätigkeit mit dem Erzeugungsprozeß im unmittelbaren Zusammenhange steht, sowie in Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften beginnt die Sonntagsruhe für Hilfsarbeiter und Angestellte (§ 1 des Handlungsgehilfengesetzes) am Samstag um zwei Uhr, soweit Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten vorgenommen werden, um vier Uhr nachmittags.

(3) Die Landesregierung kann nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften auch in anderen als den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Gewerben den Sonntagsruhebeginn an Samstagen frühestens für zwei Uhr nachmittags anordnen oder die Beschäftigung von Hilfsarbeitern und Angestellten an Samstagen frühestens nach zwei Uhr nachmittags untersagen.

II. Artikel IX hat zu lauten:

(1) Für das Handelsgewerbe kann ausnahmsweise von der Landesregierung nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften die Sonntagsarbeit in der Dauer von höchstens zwei Stunden für einzelne Zweige des Handelsgewerbes und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile gestattet werden. In Städten und größeren Industrieorten muß diese Sonntagsarbeit spätestens um zehn Uhr vormittags enden.

(2) Am letzten Sonntag vor dem ersten Weihnachtstage, ferner an Sonntagen, auf welche Festtage der Landespatrone fallen, sowie an einzelnen Sonntagen, an denen infolge besonderer Umstände ein erweiterter Geschäftsverkehr zu erwarten ist, kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Warenverschleiß im Kleinen stattfinden darf, durch die Landesregierung nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften bis zu sechs Stunden zugestanden werden. Ebenso kann von der Landesregierung in Berücksichtigung besonderer [] Verhältnisse, wie zum Verkauf von Devotionalien in Wallfahrtsorten, von Lebensmitteln in Ausflugsorten, für den Zeitungsverleiß auf Bahnhöfen für den Warenverschleiß in Ausstellungen u. dgl. nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften eine Vermehrung der Stunden, während welcher diese Sonntagsarbeit stattfinden darf, für alle Sonntage, für die Sonntage bestimmter Jahres-

(3) Endlich kann von der Landesregierung für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu vier Stunden zugestanden werden.

(4) An den Sonntagen ist den Arbeitern und Angestellten mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nötige Zeit einzuräumen.

(5) In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftsräumlichkeiten geschlossen gehalten werden.

(6) Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der Sonntagsruhevorschriften verlässlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.

III. Artikel XIIa wird aufgehoben.

Artikel 3.

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 16. Jänner 1895, N. G. Bl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1905, N. G. Bl. Nr. 125, mit den in Artikel II des vorliegenden Gesetzes festgesetzten Änderungen gelten entsprechend auch für Banken sowie für die im § 2 des Handelsgesetzengesetzes unter Zahl 2, 3, 5, 6 und 7 angeführten Unternehmungen und Anstalten mit der Maßgabe, daß für ihren Warenverschleiß die für das Handelsgewerbe geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

(2) Außer den im Artikel III des Gesetzes, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe, geregelten Fällen können für die im Absatz 1 bezeichneten Unternehmungen und Anstalten Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit, die mit Rücksicht auf

zeiten oder sonstiger Zeitabschnitte für ganze Gemeinden, Gemeindeteile oder in einem sonst genau bestimmten räumlichen Umfange bis zu acht Stunden zugestanden werden.

(3) Endlich kann von der Landesregierung für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu vier Stunden zugestanden werden.

(4) An den Sonntagen ist den Arbeitern und Angestellten mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nötige Zeit einzuräumen.

(5) In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die [] Geschäftsräumlichkeiten geschlossen gehalten werden.

(6) Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der Sonntagsruhevorschriften verlässlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.

(7) Hilfsarbeitern und Angestellten im Handelsgewerbe, die an einem Sonntag über zwei Stunden beschäftigt wurden, ist in der darauf folgenden Woche ein halber Ersatzruhetag zu gewähren.

III. Artikel XIIa wird aufgehoben.

Artikel 3.

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 16. Jänner 1895, N. G. Bl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1905, N. G. Bl. Nr. 125 mit den in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes festgesetzten Änderungen gelten entsprechend auch für Banken sowie für die im § 2, [] 3, 5 [] und 7 angeführten Unternehmungen und Anstalten mit der Maßgabe, daß für ihren Warenverschleiß die für das Handelsgewerbe geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

(2) Außer den im [] Gesetze, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe, geregelten Fällen können für die im Absatz 1 bezeichneten Unternehmungen und Anstalten Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit, die mit Rücksicht auf zwingende öffent-

zwingende öffentliche Interessen, die Besonderheit des Unternehmens oder die örtlichen Verhältnisse notwendig sind, von der Landesregierung nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften bewilligt werden. Für solche ausnahmsweise gestatteten Arbeiten finden Artikel IV und V des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, sinngemäße Anwendung, soweit nicht das die Ausnahme begründende öffentliche Interesse eine Abweichung hievon unbedingt notwendig macht.

(3) Nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften kann durch Vollzugsanweisung bestimmt werden, daß Artikel 2, Absatz 2, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertagsruhe (Artikel 2, Punkt I, des vorliegenden Gesetzes) für die im vorstehenden Absatz 1 angeführten Unternehmungen und Anstalten, allenfalls mit den erforderlichen Einschränkungen, entsprechend Anwendung zu finden hat.

Artikel 4.

Übertretungen des Artikels 3 und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen sind von den politischen Bezirksbehörden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

Artikel 5.

Die Bestimmungen des Artikels 1 dieses Gesetzes treten am 1. Mai, die übrigen am 1. Juni 1919 in Wirksamkeit.

Artikel 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

liche Interessen, die Besonderheit des Unternehmens oder die örtlichen Verhältnisse notwendig sind, von der Landesregierung nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften bewilligt werden. Für solche ausnahmsweise gestatteten Arbeiten finden Artikel IV und V des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, sinngemäße Anwendung, soweit nicht das die Ausnahme begründende öffentliche Interesse eine Abweichung hievon unbedingt notwendig macht.

(3) Nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften kann durch Vollzugsanweisung bestimmt werden, daß Artikel II, Absatz 2, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertagsruhe (Artikel 2, Punkt I, des vorliegenden Gesetzes) für die im vorstehenden Absatz 1 angeführten Unternehmungen und Anstalten, allenfalls mit den erforderlichen Einschränkungen, entsprechend Anwendung zu finden hat.

Artikel 4.

Übertretungen des Artikels 3 und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen sind von den politischen Bezirksbehörden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

Artikel 5.

Die Bestimmungen des Artikels 1 dieses Gesetzes treten am 1. Juni, die übrigen am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit.

Artikel 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.